

Wahlordnung der KFH NW

Vom 15. März 2003

Wahlen zum Senat und zu den Fachbereichsräten

§ 1 Wahlvorstände

- (1) Zur Vorbereitung und Leitung der Wahlen werden ein zentraler Wahlvorstand am Sitz der Hochschule und je ein örtlicher Wahlvorstand in jeder Abteilung gebildet. Die Aufgabenverteilung ergibt sich aus den folgenden Vorschriften. Zur Unterstützung der Wahlvorstände bei der Aufnahme der Stimmzettel, bei der Stimmenauszählung und bei der Wahlprüfung sollen Wahlhelfer und Wahlhelferinnen gewonnen werden.
- (2) Der zentrale Wahlvorstand besteht aus drei Personen, die verschiedenen Gruppen (§ 4 Abs.1 der Grundordnung) angehören sollen. Die Mitglieder des zentralen Wahlvorstands werden vom Senat gewählt. Der örtliche Wahlvorstand besteht aus je drei Personen eines jeden Fachbereiches, die vom jeweiligen Fachbereichsrat gewählt werden. Es sollen jeweils auch Ersatzmitglieder bestimmt werden. Die Wahlvorstände wählen ihren Vorsitzenden oder ihre Vorsitzende. Dieser (diese) gibt die Namen der Mitglieder und Ersatzmitglieder des Wahlvorstandes unverzüglich nach seiner Wahl bekannt. Wird von dem zuständigen Gremium ein Wahlvorstand nicht rechtzeitig gebildet oder ein Vorsitzender oder eine Vorsitzende nicht gewählt, nimmt der Rektor oder die Rektorin die Bildung vor oder bestimmt den Vorsitz.
- (3) Der Wahlvorstand entscheidet mit einfacher Mehrheit; bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des oder der Vorsitzenden den Ausschlag. Sitzungsniederschriften des Wahlvorstandes sind von mindestens zwei Mitgliedern des Wahlvorstandes zu unterzeichnen, Bekanntmachungen von einem Mitglied, in der Regel von dem oder der Vorsitzenden.

§ 2 Verzeichnis der Wähler und Wählerinnen

- (1) Der zentrale Wahlvorstand stellt für alle Wahlen ein Verzeichnis der Wahlberechtigten nach Fachbereichen und Gruppen getrennt auf und gibt dieses bekannt.
- (2) Bei den Wahlen zum Senat sind alle Mitglieder der Hochschule wahlberechtigt, bei den Wahlen zu den Fachbereichsräten die Mitglieder der Fachbereiche. Von den hauptberuflichen Mitarbeitern und Mitarbeiterinnen der Verwaltung sind diejenigen wahlberechtigt, deren Beschäftigungsumfang bei mindestens 50% einer vergleichbaren Vollbeschäftigung liegt.

- (3) Jedes Mitglied der Hochschule kann innerhalb von einer Woche nach der Bekanntgabe Einspruch gegen die Richtigkeit des Verzeichnisses der Wahlberechtigten schriftlich beim zentralen Wahlvorstand einlegen. Ist der Einspruch begründet, wird das Verzeichnis vom zentralen Wahlvorstand berichtigt. Die Entscheidung muss unverzüglich, spätestens am Tage vor dem Wahltermin erfolgen und bekannt gemacht werden.

§ 3 Wahlausschreiben

- (1) Der zentrale Wahlvorstand bestimmt für beide Wahlen den gemeinsamen Wahltermin, soweit die Festlegung nicht schon durch den Senat, bei den Wahlen zu den Fachbereichsräten durch den jeweiligen Fachbereichsrat erfolgt ist. Der zentrale Wahlvorstand erlässt spätestens sechs Wochen vor dem vorgesehenen Wahltermin das Wahlausschreiben.
- (2) Das Wahlausschreiben muss folgende Angaben enthalten:
 - a) Ort und Tag seines Erlasses;
 - b) die Angabe, wann und wo das Wähler-/Wählerinnenverzeichnis bekannt gemacht wurde, die Wahlordnung zur Einsicht ausliegt, Vordrucke für Wahlvorschläge erhältlich sind, Wahlvorschläge entgegengenommen werden und Wahlvorschläge bekannt gemacht werden;
 - c) die Zahl der von jeder Gruppe zu wählenden Mitglieder des Kollegialorgans;
 - d) die Aufforderung, unter Verwendung von Vordrucken Wahlvorschläge spätestens vier Wochen vor dem Wahltermin einzureichen;
 - e) die Modalitäten der Briefwahl (§ 7);
 - f) Ort und Zeit der Stimmabgabe (Wahltermin).

§ 4 Wahlvorschläge

- (1) Die Vordrucke für die Wahlvorschläge enthalten die Angaben, für welche Wahl und für welche Gruppe sie bestimmt sind.
- (2) Wahlvorschläge können von jedem Mitglied der Hochschule abgegeben werden. Jedes Mitglied darf jedoch nur wahlberechtigte Angehörige der eigenen Gruppe einschließlich sich selbst vorschlagen. Bei den Wahlen zum Senat dürfen die Professoren und Professorinnen und die Studierenden nur Angehörige der eigenen Gruppe des eigenen Fachbereichs, die weiteren hauptberuflich Lehrenden nur Angehörige der eigenen Gruppe der eigenen Abteilung vorschlagen; die Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen der Verwaltung dürfen Mitglieder ihrer Gruppe aus allen Abteilungen und der Zentralverwaltung vorschlagen. Bei den Wahlen zu den Fachbereichsräten dürfen nur Mitglieder der jeweiligen Gruppe des Fachbereiches vorgeschlagen werden.

- (3) Ein Wahlvorschlag kann eine oder mehrere Personen enthalten. Er darf höchstens doppelt so viele Personen aufführen, wie die Gruppe Vertreter oder Vertreterinnen zu wählen hat. Die Vorgeschlagenen sind mit Vor- und Nachnamen zu benennen. Mehrere Vorgeschlagene in einem Wahlvorschlag sind untereinander aufzuführen und mit fortlaufenden Ordnungsnummern zu versehen. Die Vorgeschlagenen haben ihr Einverständnis mit der Kandidatur zu erklären. Der Wahlvorschlag ist von dem oder von der Vorschlagenden zu unterzeichnen; bei mehreren Unterzeichnern und Unterzeichnerinnen ist jeder Unterzeichner und jede Unterzeichnerin zur Entgegennahme von Erklärungen der Wahlvorstände berechtigt. Wahlvorschläge, die diesen Bestimmungen nicht entsprechen, sind ungültig.
- (4) Bei der Entgegennahme der Wahlvorschläge sind Ort und Zeit der Abgabe auf den Wahlvorschlägen zu vermerken. Der gem. Abs. 8 zuständige Wahlvorstand hat die Wahlvorschläge unverzüglich zu prüfen. Die gültigen Wahlvorschläge werden in der Reihenfolge ihres Eingangs mit Ordnungsnummern versehen. Stellt er Mängel fest, muss er unter Rückgabe des Wahlvorschlages ihre Beseitigung anregen. Eine Berichtigung ist bis zum siebten Tag nach Ablauf der Einreichungsfrist möglich.
- (5) Sind nach Ablauf der Einreichungsfrist für einzelne Wahlen weniger Personen vorgeschlagen worden als Vertreter oder Vertreterinnen zu wählen sind, gibt der gem. Abs. 8 zuständige Wahlvorstand dies unverzüglich bekannt und fordert zur Einreichung von weiteren Wahlvorschlägen innerhalb einer Nachfrist von sieben Tagen auf.
- (6) Gehen innerhalb der Nachfrist nicht genügend Wahlvorschläge ein, vermindert sich die Zahl der Vertreter oder Vertreterinnen der entsprechenden Gruppe in dem zu wählenden Organ.
- (7) Unverzüglich nach Ablauf der Einreichungsfrist, im Falle der Absätze (4) und (5) der dort genannten Fristen, gibt der zentrale Wahlvorstand den Inhalt der gültigen Wahlvorschläge bekannt. Dies geschieht durch Bekanntgabe der Listen der Vorgeschlagenen, die getrennt für jede Gruppe und jedes Kollegialorgan aufgestellt werden.
- (8) Für die Entgegennahme und Prüfung der Wahlvorschläge zur Wahl der Vertretung der Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen der Verwaltung im Senat ist der zentrale Wahlvorstand zuständig, im übrigen der jeweilige örtliche Wahlvorstand. Die Wahlvorstände können zur Entgegennahme der Wahlvorschläge ein Mitglied der Verwaltung bevollmächtigen. Die örtlichen Wahlvorstände unterrichten den zentralen Wahlvorstand unverzüglich nach Ablauf der in Abs. 7 genannten Fristen über die gültigen Wahlvorschläge ihres Zuständigkeitsbereichs.

§ 5 Stimmzettel, Stimmabgabe

- (1) Die Wahlvorschläge sind auf einem gemeinsamen Stimmzettel in alphabetischer Reihenfolge aufzuführen. Enthält ein Wahlvorschlag mehrere Kandidaten und Kandidatinnen, ist dieser entsprechend dem Namen des ersten Kandidaten oder der ersten Kandidatin einzuordnen.

- (2) Der Wähler oder die Wählerin kann auf dem Stimmzettel so viele Namen ankreuzen und somit wählen, wie in der betreffenden Wähler-/Wählerinnengruppe als Vertreter und Vertreterinnen zu wählen sind.

§ 6 Ausübung des Wahlrechts

- (1) Für die Vorkehrungen zur Durchführung des Abstimmungsvorganges sind alleine die örtlichen Wahlvorstände zuständig, der örtliche Wahlvorstand in Köln auch hinsichtlich der Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen der Zentralverwaltung in Köln. Der örtliche Wahlvorstand trifft Vorkehrungen, dass die Stimmzettel unbeobachtet ausgefüllt und in den Wahlumschlag gesteckt werden können. Für die Aufnahme der Stimmzettel sind Wahlurnen zu verwenden. Die Verwendung von getrennten Wahlurnen für die einzelnen Wahlen oder Gruppen ist zulässig. Vor der Abgabe eines Stimmzettels an der Urne ist festzustellen, ob der Wähler oder die Wählerin im Wähler-/Wählerinnenverzeichnis eingetragen ist und keine Briefwahlunterlagen erhalten hat. Auf Verlangen hat sich der Wähler und die Wählerin auszuweisen. Die Stimmabgabe ist im Verzeichnis der Wähler und Wählerinnen festzustellen.
- (2) Solange die Stimmabgabe möglich ist, müssen mindestens zwei Mitglieder des örtlichen Wahlvorstandes oder Wahlhelfer und Wahlhelferinnen im Wahlraum anwesend sein. Können die Urnen nicht sofort nach der Beendigung der Stimmabgabe geöffnet werden oder muss die Wahlhandlung unterbrochen werden, sind die Urnen so zu verschließen oder aufzubewahren, dass eine Entnahme von Stimmzetteln oder ein nachträglicher Einwurf nicht unbemerkt geschehen kann.
- (3) Wählen kann, wer in das Verzeichnis der Wähler und Wählerinnen eingetragen ist. Jeder Wähler und jede Wählerin hat so viele Stimmen wie, ggf. nach Berücksichtigung einer Kürzung gemäß § 4 (6), Vertreter oder Vertreterinnen seiner/ihrer Gruppe zu wählen sind. Wahlberechtigte können ihre Stimmen Bewerber und Bewerberinnen verschiedener Wahlvorschläge geben. Einer vorgeschlagenen Person darf nur eine Stimme gegeben werden.
- (4) Die Wahl erfolgt durch Abgabe eines Stimmzettels in einem Wahlumschlag. Für die einzelnen Wahlen und Gruppen werden unterschiedliche Stimmzettel verwendet.
- (5) Ungültig sind Stimmzettel
 - a) die nicht in einem Wahlumschlag abgegeben sind oder die sich zu mehreren in einem Umschlag finden;
 - b) die nicht auf einem vom Wahlvorstand ausgegebenen Vordruck abgegeben sind;
 - c) auf denen mehr vorgeschlagene Personen angekreuzt sind, als Vertreter oder Vertreterinnen zu wählen sind;
 - d) auf denen für eine vorgeschlagene Person mehrere Stimmen abgegeben sind;
 - e) aus denen sich der Wille des Wählers oder der Wählerin nicht zweifelsfrei ergibt.

§ 7 Briefwahl

- (1) Einem wahlberechtigten Mitglied der Hochschule, das zum Zeitpunkt der Wahl verhindert ist, seine Stimme persönlich abzugeben, hat der zentrale Wahlvorstand auf Verlangen Stimmzettel und Wahlumschläge sowie einen Freiumschlag, der die Anschrift des örtlich zuständigen Wahlvorstandes und als Absender den Namen und die Anschrift des wahlberechtigten Mitglieds sowie den Vermerk "Briefwahl" trägt, auszuhändigen oder zu übersenden. Der zentrale Wahlvorstand kann die Aushändigung auf Mitarbeiter oder Mitarbeiterinnen der örtlichen Verwaltung delegieren. Die Aushändigung oder Übersendung ist im Wähler-/Wählerinnenverzeichnis zu vermerken. Der zentrale Wahlvorstand übermittelt den zuständigen örtlichen Wahlvorständen spätestens am Vortag des Wahltermins eine Liste der Namen derjenigen Personen, die Briefwahlunterlagen erhalten haben. Diese sind zur Stimmabgabe an der Urne nicht berechtigt.
- (2) Die Stimmabgabe durch Briefwahl geschieht in der Weise, dass die Wahlumschläge, in die die Stimmzettel gelegt sind, unter Verwendung des Freiumschlages so rechtzeitig abgesandt werden, dass sie bis zum Ablauf des Tages vor dem Wahltermin beim örtlich zuständigen Wahlvorstand eingegangen sind. Verspätet eingehende Briefumschläge hat der örtlich zuständige Wahlvorstand mit einem Vermerk über den Zeitpunkt des Eingangs ungeöffnet zu den Wahlunterlagen zu nehmen.
- (3) Der örtlich zuständige Wahlvorstand notiert im Wähler-/Wählerinnenverzeichnis, wer Briefwahlunterlagen erhalten hat. Die eingegangenen Wahlumschläge der Briefwahl legt er am Wahltag vor der Auszählung in die Wahlurnen. Örtlich zuständig ist der Wahlvorstand an der Abteilung des Wählers oder der Wählerin, hinsichtlich der Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen der Zentralverwaltung in Köln der örtliche Wahlvorstand in Köln.

§ 8 Feststellung des Wahlergebnisses

- (1) Unverzüglich nach Beendigung der Stimmabgabe ermittelt der nach Abs. 8 zuständige Wahlvorstand das vorläufige Wahlergebnis.
- (2) Nach Öffnung der Wahlurnen vergleicht der Wahlvorstand die Zahl der in den Wahlurnen enthaltenen Wahlumschläge mit der Zahl der nach dem Wähler-/Wählerinnenverzeichnis abgegebenen Stimmen und prüft die Gültigkeit der Stimmzettel.
- (3) Der Wahlvorstand ermittelt die auf jeden Wahlvorschlag entfallenen Stimmen. Die für Wahlvorschläge mit mehreren Bewerbern und Bewerberinnen abgegebenen Stimmen werden zusammengezählt.
- (4) Ermittlung der gewählten Vertreter und Vertreterinnen:
 - Die Summe der auf die einzelnen Wahlvorschläge entfallenen Stimmen werden nebeneinander gestellt und der Reihenfolge nach durch 1, 2, 3 usw. geteilt. Auf die jeweils höchste Teilzahl (Höchstzahl) wird solange ein Sitz zugeteilt, bis alle zur Verfügung stehenden Sitze verteilt sind. Soweit ein Wahlvorschlag erschöpft ist, bleibt er

unberücksichtigt. Reicht die Anzahl der Sitze bei gleichen Höchstzahlen nicht aus, entscheidet das Los.

- Innerhalb eines Wahlvorschlags sind die Bewerber und Bewerberinnen in der Reihenfolge der jeweils höchsten auf sie entfallenden Stimmzahl gewählt. Bei gleicher Stimmzahl entscheidet das Los.
- Der Wahlvorstand stellt nach den bezeichneten Grundsätzen eine Nachrücker-/Nach-rückerinnenliste fest.

- (5) Stimmzettel, deren Gültigkeit fraglich erscheint, werden von den übrigen Zetteln gesondert gesammelt. Über die Gültigkeit entscheidet der nach Abs. 8 zuständige Wahlvorstand.
- (6) Die Sitzung, auf der das Wahlergebnis vorläufig festgestellt wird, ist öffentlich. Über sie und das Ergebnis der Wahl wird ein Protokoll gefertigt, welches nach Wahlen und Gruppen getrennt enthalten muss:
 - a) die Summe der abgegebenen Stimmzettel;
 - b) die Summe der abgegebenen gültigen Stimmzettel;
 - c) die Summe der abgegebenen ungültigen Stimmzettel;
 - d) die Gründe für die Ungültigkeit von Stimmzetteln;
 - e) die Summe der abgegebenen gültigen Stimmen;
 - f) die Zahl der auf jede Liste und jede auf dieser genannten Person entfallenden Stimmen;
 - g) die Namen der gewählten Personen;
 - h) die Namen der nachrückenden Personen in der Reihenfolge des Nachrückens.
 - i) besondere Vorkommnisse bei der Wahlhandlung oder der Feststellung des Wahlergebnisses.
- (7) Das Protokoll wird vom zuständigen Wahlvorstand unverzüglich bekannt gemacht. Eine gesonderte Benachrichtigung der Gewählten ist nicht erforderlich.
- (8) Für die Feststellung des Ergebnisses der Wahl der Vertretung der Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen der Verwaltung im Senat ist der zentrale Wahlvorstand zuständig, im übrigen der jeweilige örtliche Wahlvorstand. Die örtlichen Wahlvorstände unterrichten den zentralen Wahlvorstand unverzüglich über die von ihnen getroffenen Feststellungen und übersenden dem zentralen Wahlvorstand die Wahlunterlagen (Bekanntmachungen, Wahlumschläge, Stimmzettel, Niederschriften etc.) ihres Zuständigkeitsbereichs. Der zentrale Wahlvorstand stellt das Gesamtergebnis der Wahlen fest und unterrichtet den Rektor oder die Rektorin.

§ 9 Wahlprüfung und Aufsicht

- (1) Alle Wahlen stehen unter der Aufsicht des Rektors oder der Rektorin.
- (2) Die Wahlprüfung erfolgt durch Wahlprüfungsausschüsse. Der Rektor oder die Rektorin ernennt einen örtlichen Wahlvorstand als Wahlprüfungsausschuss hinsichtlich der Handlungen des zentralen Wahlvorstandes. Der zentrale Wahlvorstand ist Wahlprüfungsausschuss für die Handlungen der örtlichen Wahlvorstände.
- (3) Der zuständige Wahlprüfungsausschuss überprüft das Vorgehen des Wahlvorstandes nach den §§ 2 - 8, insbesondere auch die Zählung nach § 8. Er geht Beanstandungen nach und trifft die ihm geeignet erscheinenden Maßnahmen im Benehmen mit dem Rektor oder der Rektorin. Er kann das vorläufige Wahlergebnis für ungültig erklären, ein selbst festgestelltes Wahlergebnis bekannt machen oder bei nach seiner Ansicht gewichtigen Formverstößen der Vorbereitung oder Durchführung der Wahlen Neuwahlen anordnen und dafür eine Frist setzen.
- (4) Alle Wahlunterlagen sind nach der Wahlprüfung dem Rektor oder der Rektorin zu übergeben und an einer vom Rektor oder der Rektorin zu bestimmenden Stelle von der Verwaltung der Hochschule bis zum Abschluss der nächsten Wahl aufzubewahren.

§ 10 In-Kraft-Treten

Die Wahlordnung tritt am 15. März 2003 in Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Senats der Katholischen Fachhochschule Nordrhein-Westfalen vom 13. Januar 2003 und der Genehmigung des Verwaltungsrates der Katholischen Fachhochschule gGmbH vom 15. März 2003